



Leistungsbericht der VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH

Geschäftsjahr 2016

Wien, 31. März 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Die VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH.....	1
1.1	Allgemeines	1
1.2	Aufgaben der VKS	2
1.2.1	Aufgaben gemäß § 30a AWG 2002	2
1.2.2	Abfallvermeidungs-Förderung der SVS und Tätigkeiten für die Umsetzung der Abgeltungsverordnung	2
1.3	Eigentümer.....	3
2	Gesellschaftliche Organisation	3
2.1	Generalversammlung.....	3
2.2	Aufsichtsrat	4
2.3	Beirat	4
2.4	Organigramm	4
3	Interne Organisation.....	5
3.1	Geschäftsführung.....	5
3.2	Administration	5
3.3	Kontrollwesen	5
3.4	Anfallstellenregister / IT.....	5
3.5	Abfallmanagement und Nachhaltigkeit	6
4	Allgemeine Leistungen.....	6
4.1	Finanzwesen.....	6
4.2	Internes Kontrollsystem, B-PCGK-Bericht und Interne Revision.....	6
4.3	Öffentlichkeitsarbeit.....	7
5	Leistungen für Aufgaben gemäß § 30a AWG 2002	7
5.1	Systemteilnehmerprüfungen	7
5.1.1	Koordinierung des vereinheitlichten Kontrollkonzepts	7
5.1.2	Umsetzung der Systemteilnehmerprüfungen.....	7
5.2	Anfallstellenregister.....	9
5.2.1	Führung eines Registers über Anfallstellen gewerblicher Verpackungen	9
5.2.2	Abschluss von Vereinbarungen mit Anfallstellenbetreibern	10
5.3	Durchführung von Analysen	10
5.3.1	Analyse der Sammlung von Haushaltsverpackungen.....	10
5.3.2	Analyse der Sammlung von gewerblichen Verpackungen.....	11
5.4	Letztverbraucherinformation.....	11
5.4.1	Koordinierung der finanziellen Abgeltung.....	11

5.4.2	Koordinierung der Information der Letztverbraucher	11
5.5	Mitarbeit bei der kosteneffizienten Gestaltung der Verpackungssammlung	12
5.6	Gestaltung von Schlichtungsmodalitäten.....	12
6	Aufgaben zur Umsetzung der Abgeltungsverordnung	12
7	Abfallvermeidungs-Förderung der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen ...	13
8	Begriffsdefinition.....	14
9	Anlagen.....	14

1 Die VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH

1.1 Allgemeines

Mit der Novelle 2013 des österreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) wurde dem europäischen Wettbewerbsrecht Rechnung getragen und der Markt für die Umsetzung der Produzentenverantwortlichkeit im Bereich der Haushaltsverpackungen geöffnet. Im Rahmen dieser Novelle wurde in § 30a AWG 2002 die Rechtsgrundlage für die Errichtung einer Verpackungskoordinierungsstelle (VKS) geschaffen, um eine Koordinierung gemeinsamer Aufgaben aller zukünftigen Marktteilnehmer zum Erhalt der gewohnten Qualität in der Verpackungssammlung und -verwertung sicherzustellen.

Die Gründung der VKS fand im Juni 2014 statt. Sie wurde im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer 418598 k eingetragen. Die VKS ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit dem Ziel der Förderung des Gemeinwohles und des Umweltschutzes insbesondere durch die Koordinierung der Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen.

Nach Abschluss der Errichtungsphase wurde die VKS per Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) vom 29.12.2014 (rechtskräftig seit 20.01.2015) mit ihren Aufgaben nach § 30a (1) und (2) AWG 2002 betraut.

Zur Konkretisierung und entsprechenden Finanzierung der Aufgaben schloss die VKS gleichlautende Vereinbarungen mit allen in Österreich rechtskräftig vom BMLFUW genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen für Verpackungen (SVS) ab. Zur Optimierung und Aufnahme neuer Aufgaben erfolgte im November 2016 eine umfassende Überarbeitung dieser Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung in Abstimmung mit den SVS und dem BMLFUW.

Neben den bescheidgemäßen Aufgaben wurden der VKS die Aufgaben betreffend die Verwendung der Mittel der Abfallvermeidung (§ 29 (4) Z 4 AWG 2002) sowie Tätigkeiten für die Umsetzung der Abgeltungsverordnung (Abgeltungsv) im Rahmen von Vereinbarungen mit den SVS übertragen.

Als Selbstbild der VKS gilt:

Die VKS sieht sich als neutraler Dienstleister für alle Systeme, der auch für faire Wettbewerbsbedingungen zu sorgen hat.

1.2 Aufgaben der VKS

1.2.1 Aufgaben gemäß § 30a AWG 2002

Die Hauptaufgabe der VKS liegt darin, für fairen Wettbewerb zwischen allen SVS, welche am Markt der Entpflichtung von Verpackungen tätig sind, zu sorgen. Dafür achtet die VKS auf die Schaffung und Einhaltung gleicher Rahmenbedingungen für alle Marktteilnehmer sowie die Schaffung von Schlichtungsmodalitäten.

Die VKS übernimmt die Abwicklung von Aufgaben der SVS, bündelt diese und ermöglicht dadurch eine zentrale und einheitliche Durchführung, welche zu einer Effizienz- und Transparenzsteigerung führt.

Die VKS ist gemäß § 30a (1) und (2) AWG 2002 mit folgenden Aufgaben der SVS betraut:

- Haushaltsverpackungen und gewerbliche Verpackungen:
 - Koordinierung und Vereinheitlichung der Kontrollkonzepte, Umsetzung des einheitlichen Kontrollkonzeptes
 - Gestaltung von Schlichtungsmodalitäten
- Haushaltsverpackungen:
 - Koordination der Information der Letztverbraucher einschließlich der Koordinierung der finanziellen Abgeltung der diesbezüglichen Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände
 - Mitarbeit an der kosteneffizienten Gestaltung der Verpackungssammlung
 - Durchführung der erforderlichen Analysen betreffend die Sammlung der Haushaltsverpackungen
- Gewerbliche Verpackungen:
 - Führung eines Anfallstellenregisters
 - Abschluss der notwendigen Vereinbarungen mit Betreibern von Anfallstellen, Zurverfügungstellung der erforderlichen Daten
 - Durchführung der erforderlichen Analysen betreffend die Sammlung der gewerblichen Verpackungen

1.2.2 Abfallvermeidungs-Förderung der SVS und Tätigkeiten für die Umsetzung der Abgeltungsverordnung

Die VKS wurde als unabhängiger Dritter, wie in § 30a (3) AWG 2002 vorgesehen, von allen SVS gemeinsam i.S. § 29 (4c) AWG 2002 mit folgenden Aufgaben hinsichtlich der Verwendung der Mittel zur Förderung von Abfallvermeidung beauftragt:

- Treuhändige Verwaltung der Mittel zur Förderung der Abfallvermeidung
- Durchführung der Vergabe der Förderungen im Rahmen von objektiven Verfahren

Gemäß § 29 (4) Z 4 AWG 2002 sind durch die SVS zumindest 0,5 % der Summe der jährlich für die Entpflichtung eingekommenen Entgelte für die Förderung der Vermeidung von Abfällen aufzuwenden.

Weiters wurde die VKS von den HSVS beauftragt, die jährliche Berechnung der Abgeltungsmasse je Sammelkategorie, HSVS und Gebietskörperschaft durchzuführen, die Abwicklung der korrekten Bezahlung zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung den entsprechenden Stellen zu übermitteln.

1.3 Eigentümer

Die VKS ist eine Tochter der Umweltbundesamt GmbH, welche auch Alleingesellschafterin ist, und wurde als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet. Die Tätigkeit der VKS unterliegt der Aufsicht des BMLFUW und dem Weisungsrecht der Alleingesellschafterin gemäß GmbH-Gesetz.

2 Gesellschaftliche Organisation

2.1 Generalversammlung

Die Alleingesellschafterin nimmt ihre Rechte in der Regel in Form von Generalversammlungen wahr. Die Generalversammlung ist mindestens ein Mal jährlich (laut § 35 GmbHG bis spätestens Ende August) von der Geschäftsführung einzuberufen. Da die Umweltbundesamt GmbH Alleingesellschafterin ist, können Beschlüsse der Gesellschafter gemäß § 34 (1) GmbHG auch ohne formelle Generalversammlung schriftlich gefasst werden. Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen neben den im GmbHG vorgesehenen Gegenständen

- die Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts der Geschäftsführung und des Jahresabschlusses,
- die Verteilung des Bilanzgewinns,
- die Entlastung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und des Aufsichtsrates,
- die Bestellung von Prokuristen / Prokuristinnen und
- Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.

Die Generalversammlung kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufgelisteten Beschlussgegenstände abändern und im Sinne der jeweiligen aktuellen Fassung des GmbHG weitere Geschäfte bestimmen, deren Abschluss der Zustimmung des Aufsichtsrates oder eines der Ausschüsse des Aufsichtsrates bedarf.

Im Rahmen der Generalversammlung vom 30.09.2014 wurden der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat bestellt, sowie die Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Geschäftsführer genehmigt.

2.2 Aufsichtsrat

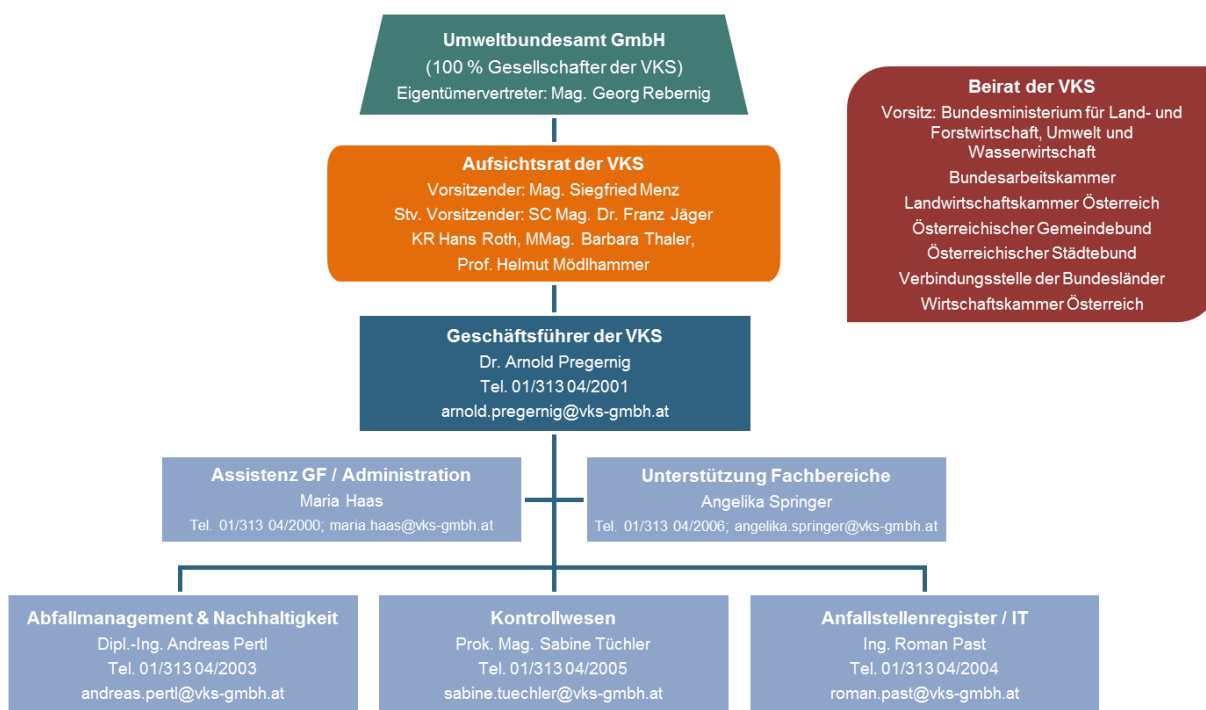
Der Aufsichtsrat hat die ihm gemäß Gesetz, der Errichtungserklärung der Gesellschaft, dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex i.d.g.F. sowie seiner Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung (§ 30j GmbHG), die Erteilung der Zustimmung zu in seiner Geschäftsordnung aufgelisteten Beschlussgegenständen sowie die Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie die Berichterstattung darüber an die Generalversammlung (§ 30k GmbHG). Ebenso hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung der Gesellschaft in grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu beraten und die Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit und der Einhaltung des Unternehmensgegenstandes bei den Geschäftsführungsentscheidungen, der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft, des Risikomanagements der Gesellschaft sowie der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrates zu überwachen.

2.3 Beirat

Laut Betrauungsbescheid des BMLFUW hat die VKS einen Beirat einzurichten und als Mitglieder jedenfalls eine Vertretung des BMLFUW, des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes, der Verbindungsstelle der Bundesländer, der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer und jeweils ein Ersatzmitglied vorzusehen.

Der Beirat hat beratende Funktion für die im § 30a (1) und (2) AWG 2002 genannten Aufgaben sowie für die Aufgaben der VKS betreffend die Verwendung der Mittel der Abfallvermeidung.

2.4 Organigramm



3 Interne Organisation

3.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung vertritt die VKS in allen Gelegenheiten nach außen und gibt die Strategie der Gesellschaft vor. Sie vertritt die VKS bei allen relevanten Sitzungen und Veranstaltungen und ist der Kontakt zu Presse und Medien.

Weiters übernimmt sie den Vorsitz bei den Ausschusssitzungen VKS – SVS – BMLFUW sowie bei der Verhandlung der Entgelte für die Letztverbraucherinformation. Außerdem fällt die Gestaltung von Schlichtungsmodalitäten zwischen Marktteilnehmern in den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung.

3.2 Administration

Zentrale Aufgaben der Administration sind der Auf- und Ausbau der Ablage (elektronisch und in Papierform), die Bereitstellung sämtlicher erforderlicher Vorlagen, die Überprüfung der Ein- und Ausgangsrechnungen sowie deren fristgerechte Bezahlung, die Einholung von Angeboten, die Verwaltung der von der VKS geschlossenen Verträge und Vereinbarungen sowie Aufbereitung von Unterlagen für die Personalverrechnung.

3.3 Kontrollwesen

Der Fachbereich „Kontrollwesen“ umfasst sowohl das interne als auch das externe Kontrollwesen. Beim internen Kontrollwesen liegt der Schwerpunkt beim allgemeinen Controlling sowie dem internen Finanzwesen und den damit verbundenen Berichtspflichten (z. B. Quartalsberichte, B-PCGK-Bericht, ...). Weiters zeichnet der Fachbereich für die Einrichtung und Aktualisierung des Internen Kontrollsystems (IKS) und als Ansprechperson der Internen Revision (IR) verantwortlich.

Das externe Kontrollwesen beinhaltet die Erstellung eines vereinheitlichten Kontrollkonzepts auf Basis bestehender Kontrollkonzepte der SVS. Das Kontrollkonzept dient dabei als Grundlage für die Systemteilnehmerprüfungen. Zentrale Aufgabe des Fachbereichs ist jedoch die Umsetzung der Vorgaben des Kontrollkonzepts sowie die Koordinierung der Systemteilnehmerprüfungen. Dazu erfolgt eine Beauftragung von Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche die Systemteilnehmerprüfungen im Auftrag der VKS durchführen.

3.4 Anfallstellenregister / IT

Der Fachbereich „Anfallstellenregister“ beschäftigt sich mit dem Betrieb eines elektronischen Registers für Anfallstellen (AS) von gewerblichen Verpackungen, dem Anfallstellenregister (ASR). Dieses Register stellt über elektronische Schnittstellen die von den Anfallstellenbetreibern (ASB) aktuell gehaltenen Informationen, wie die Lizenzierungsanteile je Sammelkategorie sowie den durchschnittlichen Anteil an stoffgleichen Nichtverpackungen in der Verpackungssammlung, den Entsorgern dieser AS zur Verfügung, um eine effiziente Abrechnung der Sammelmengen mit den SVS zu ermöglichen. Weiteres Kernstück des Fachbereichs ist die Betreuung und Unterstützung der ASB, wofür ein telefonischer Helpdesk als First-Level-Support betrieben wird, der zu allen Fragen rund um das ASR Auskunft erteilt und Hilfestellungen beim Registrierungsprozess anbietet.

Der Teilbereich „IT“ stellt sicher, dass die für die Erfüllung der operativen und strategischen Aufgaben der VKS erforderliche Hard- und Software zu Verfügung stehen. Darüber hinaus wird durch die klare Definition von Schnittstellen sichergestellt, dass der Austausch von Daten und Dokumenten zwischen der VKS und ihren Stakeholdern sicher, effizient und fehlerfrei erfolgt.

3.5 Abfallmanagement und Nachhaltigkeit

Der Fachbereich „Abfallmanagement und Nachhaltigkeit“ beinhaltet im Wesentlichen alle technisch-logistischen abfallbezogenen Aufgaben bzw. Themenfelder der VKS.

Als zentrale Aufgabe im Bereich „Abfallmanagement“ ist die Durchführung der Analysen betreffend Haushaltsverpackungen und gewerbliche Verpackungen zu sehen. Die Ergebnisse der Analysen von Haushaltsverpackungen sind Datengrundlage für die Optimierung der getrennten Sammlung sowie für die Nachweisführung gemäß Verpackungsverordnung (VerpackVO) und die Berechnung der Netto-Sammelmengen als Datengrundlagen für die AbgeltungsV. Analysen von gewerblichen Verpackungen können im Bedarfsfall zur Plausibilisierung der Abfälle bei AS dienen. Die Mitarbeit an der kosteneffizienten Gestaltung der Verpackungssammlung wird vor allem durch Mitwirkung an fachspezifischen Arbeitsgruppen und Kommunikation mit Stakeholdern aus der Abfallwirtschaft gestaltet.

Weitere Aufgabe des Fachbereichs ist die Koordinierung der Letztverbraucherinformation, deren Basis ein Öffentlichkeitsarbeitskonzept darstellt, welches mit allen HSVS und dem BMLFUW abzustimmen ist, sowie die Unterstützung der Geschäftsführung im Bereich Entgelte für die Letztverbraucherinformation.

In die Zuständigkeit des Fachbereichs fällt auch die Umsetzung der zusätzlichen Aufgabe der vereinbarungsgemäßen Verwaltung und Verwendung der Mittel zur Abfallvermeidungs-Förderung der SVS sowie die Tätigkeiten für die Umsetzung der AbgeltungsV.

4 Allgemeine Leistungen

4.1 Finanzwesen

Im Rahmen der Aufgaben des Finanzwesens werden die Abrechnungsmodalitäten mit allen SVS festgelegt und entsprechend umgesetzt.

Ebenso erfolgt die Umsetzung von passenden Ein- und Auszahlungsmodalitäten für die spezifischen Anforderungen des Bereichs „Abfallvermeidungs-Förderung der SVS“. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Abwicklung dieser Mittel getrennt von der Verrechnung der Leistungen der VKS gemäß § 30a (1) und (2) AWG 2002 erfolgt.

Die Beauftragung von externen Dienstleistungen (z. B. Buchhaltung, Wirtschaftsprüfungen, Lohnverrechnung, ...) erfolgt unter Einhaltung des BVergG sowie des IKS der VKS.

4.2 Internes Kontrollsystem, B-PCGK-Bericht und Interne Revision

Gemäß der Errichtungserklärung unterliegt die VKS der Prüfung durch den Österreichischen Rechnungshof. Weiters findet der Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Gemäß § 22 (1) GmbHG führt die VKS ein Internes Kontrollsystem (IKS), welches den Anforderungen des Unternehmens und des B-PCGK entspricht. Die Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit des IKS unterliegen einem ständigen Evaluierungsprozess.

An einer Umsetzung bzw. Anpassung der Regelungen und Empfehlungen des B-PCGK wird laufend gearbeitet. Die VKS erfüllt die Berichtspflichten des B-PCGK.

Weiters unterliegt die VKS einer Internen Revision (IR), welche im vierten Quartal 2016 ihre Arbeit aufnahm und die gewonnenen Erkenntnisse dem Aufsichtsrat berichtet.

4.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die VKS wurde durch die Geschäftsführung sowie durch die MitarbeiterInnen der entsprechenden Fachbereiche bei Fachveranstaltungen vorgestellt. Weiters erschienen Print- und Online-Artikel in unterschiedlichen Medien.

Zur Information der interessierten Öffentlichkeit sowie zur Unterstützung in den unterschiedlichen Fachbereichen dient die Website www.vks-gmbh.at, welche laufend aktualisiert wird.

5 Leistungen für Aufgaben gemäß § 30a AWG 2002

Die Aufgaben der VKS sind entweder getrennt dem Haushalts- oder Gewerbebereich zuzuordnen oder es sind Aufgaben, die übergreifend für beide Bereiche durchgeführt werden. Die Aufgaben beruhen auf § 30a (1) und (2) AWG 2002 bzw. auf den Aufgaben, welche in der Betrauung durch das BMLFUW oder durch Beauftragung durch die SVS festgelegt wurden. Für die einzelnen Aufgabenbereiche werden die Leistungen der VKS im Jahr 2016 beschrieben.

5.1 Systemteilnehmerprüfungen

5.1.1 Koordinierung des vereinheitlichten Kontrollkonzepts

Die VKS ist für die Koordinierung und erforderlichenfalls Änderung der Kontrollkonzepte der einzelnen SVS verantwortlich.

In Abstimmung mit den SVS und dem BMFLUW wurde das vereinheitlichte Kontrollkonzept überarbeitet bzw. adaptiert und dem BMLFUW übermittelt.

Durch die im Kontrollkonzept der VKS festgelegten Prüfstandards, Prüfungsarten sowie Vorgaben zur Prüfungsdurchführung wird eine Gleichbehandlung der Systemteilnehmer (STN) aller SVS gewährleistet. Das Kontrollkonzept trägt somit wesentlich zur Erreichung des Hauptziels der Systemteilnehmerprüfungen (STNP) bei, welches die Feststellung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen an die SVS ist.

5.1.2 Umsetzung der Systemteilnehmerprüfungen

Die Prüfung der korrekten Mengenmeldung der STN an die SVS ist eine zentrale Aufgabe der VKS und ein Beitrag zur Schaffung eines fairen Marktumfelds. Dazu erfolgte die Prüfungskandidatenauswahl gemäß den Vorgaben § 29 (2) Z8a AWG 2002 auf Basis der von den SVS übermittelten Meldedaten der STN. Dabei wurden rund 1.000 (sowohl in- als auch ausländische) STN zur Prüfung der Mengenmeldungen des Jahres 2015 nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

Ein Großteil der Prüfungen (76 %) erfolgte als sogenannte Standardprüfung mit Vor-Ort-Termin durch den Wirtschaftsprüfer (WP). Die restlichen Prüfungen wurden als Fragebogenprüfungen durchgeführt. Die detaillierten Vorgaben für die WP zur Prüfungsdurchführung finden sich in einem mit den SVS abgestimmten Prüf- und Berichtskonzept.

Im Rahmen des zweistufigen Verhandlungsverfahrens wurde im Jahr 2015 mit vier geeigneten Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Die tatsächlich abzuwickelnden Prüfleistungen wurden an drei Vertragspartner nach dem Bestbieterprinzip und unter Berücksichtigung von Interessenskonflikten vergeben.

Um ein gemeinsames Verständnis und einheitliches Niveau bei den Prüfungen sicherzustellen, wurden von der VKS die durch die WP anzuwendenden Prüfungsunterlagen (z. B. Berichtsvorlagen, Formulare, Bestätigungen, Ankündigungsschreiben etc.) mit den beauftragten WP und den SVS abgestimmt.

Im April 2016 fand ein Workshop „Prüfer – Verpackungsverordnung“ statt, an dem die Parteien der „Rahmenvereinbarung für Systemteilnehmerprüfungen“, Vertreter des BMLFUW, die SVS sowie die VKS teilnahmen. Der Workshop diente zur Vorbereitung auf die STNP, insbesondere in Bezug auf die geänderten Rechtsvorschriften im Jahr 2015. Zusätzlich organisierte die VKS Informationsveranstaltungen in Wien bzw. Salzburg für die zur Prüfung ausgewählten STN, um einen Überblick über den Ablauf sowie relevante Informationen rund um die Prüfung zu geben.

Die VKS ist zentrale Anlaufstelle für fachliche oder administrative Anfragen der WP und STN, welche entweder direkt durch die VKS beantwortet oder an das BMLFUW zur Beantwortung weitergeleitet werden. Dabei konnten über 400 Anfragen beantwortet werden.

Zur Sicherstellung der Qualitätsanforderungen bzw. zur Überprüfung der Einhaltung des Prüf- und Berichtskonzepts wurde durch die VKS ein umfassendes Kontroll- und Qualitätsmanagementsystem eingerichtet. Dabei werden die von den WP ausgefertigten Prüfberichte stichprobenartig auf Vollständigkeit, formale Richtigkeit und andere relevante Kriterien geprüft, bevor diese an die SVS zur weiteren Kontrolle und schlussendlich an die STN übermittelt werden. Weiters führte die VKS bei mehreren Prüfungen eine Prüfbegleitung beim Vor-Ort Termin durch.

Im Jahr 2016 fand der Vor-Ort-Termin bei rund 87 % der beauftragten Standardprüfungen statt, was in etwa 95 % der in diesem Jahr zu prüfenden Massen entspricht. Die restlichen Prüfungen werden im ersten Quartal 2017 abgewickelt.

Zu Jahresende starteten die Vorbereitungsarbeiten für die Vergabe der STNP im Jahr 2017.

5.2 Anfallstellenregister

5.2.1 Führung eines Registers über Anfallstellen gewerblicher Verpackungen

Die VKS hat zur Aufgabe, ein elektronisches Register für Anfallstellen (AS) von gewerblichen Verpackungen, das „Anfallstellenregister“ (ASR), aufzubauen und zu betreiben.

Ein wesentliches Ziel des ASR ist es, durch eine hohe Anzahl von registrierten AS einen möglichst großen Anteil der gewerblich angefallenen, lizenzierten Verpackungen den GSVS automatisiert und effizient zugänglich zu machen. Der Vorteil für die registrierten AS liegt wiederum darin, dass sie an der kostengünstigen Entsorgung für lizenzierte Verpackungsabfälle partizipieren. Dazu geben die ASB im Rahmen von sogenannten „Mengenmeldungen“ folgende Daten für die Verrechnung zwischen Entsorgern und GSVS bekannt:

- Geschätzte Gesamtmenge der im laufenden Jahr anfallenden Verpackungen (inkl. Nichtverpackungen)
- Anteil der Verpackungen an der Gesamtmenge
- Anteil der bei SVS lizenzierten Verpackungen an der Gesamtmenge

Die Programmierung des ASR der VKS wurde im Wesentlichen bereits zu Jahresende 2015 abgeschlossen. Nach Usability-Tests und daraus notwendigen Adaptierungen wurde das ASR erstmalig mit 23.02.2016 für neuregistrierte ASB in Betrieb genommen.

Am 31.03.2016 erfolgte planmäßig die vollständige Inbetriebnahme des neuen ASR, die Migration der Daten vom Anfallstellen-Service der ARA zum ASR der VKS sowie die Umstellung der Schnittstellen für die dem Register angeschlossenen Datenbanken. Die AS-Nummern jener ASB, für die am 01.04.2016 noch keine Vereinbarung mit der VKS bestand, wurden mit diesem Stichtag ungültig.

Da im neuen ASR der VKS die Gültigkeit der Mengenmeldungen mit einem Jahr begrenzt ist, erfolgte der Versand der ersten automatisch erstellten Erinnerungen zur Aktualisierung der Mengenmeldungen mit Ende des dritten Quartals 2016. Es konnte festgestellt werden, dass trotz dreimaliger Erinnerung ein relevanter Anteil von AS keine Aktualisierung der Mengenmeldungen durchführten. Um zu gewährleisten, dass auch diese ASB die Vorteile des ASR weiterhin nutzen können, wird der Ablauf dieses Erinnerungsprozesses evaluiert und adaptiert. Auch alle anderen Probleme und Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Usability des ASR werden laufend aufgezeichnet und notwendige Adaptierungen möglichst zeitnah durchgeführt.

Zur Beantwortung von Fragen rund um das ASR steht ein externer Helpdesk als First-Level-Support zur Verfügung. Die VKS kümmert sich als Second-Level-Support um jene Anfragen, die nicht direkt durch den Helpdesk beantwortet werden können. Bis Jahresende 2016 wurden von der VKS bzw. durch den vorgelagerten Helpdesk insgesamt etwa 5.200 Serviceanfragen rund um das ASR per E-Mail oder auch telefonisch beantwortet.

5.2.2 Abschluss von Vereinbarungen mit Anfallstellenbetreibern

Bis zur vollständigen Inbetriebnahme am 31.03.2016 wurde von der VKS mit Unterstützung der ARA versucht, mit einer möglichst hohen Anzahl an ASB einer Vereinbarung abzuschließen. Dabei wurden die 300 größten AS telefonisch kontaktiert und relevante Entsorgungsunternehmen für eine koordinierte Information der ASB gewonnen.

ASB, welche bereits das Anfallstellen-Service der ARA genutzt haben, konnten einen Online-Vereinbarungsassistenten als schnelle und unkomplizierte Möglichkeit nutzen, um eine Vereinbarung mit der VKS abzuschließen. Der gleiche Online-Assistent konnte auch von neuen ASB verwendet werden, um sich mit ihren Betriebsstandorten erstmalig als AS zu registrieren. Um auch für jene bestehenden ASB, welche bis 31.03.2016 keine Vereinbarung mit der VKS abgeschlossen hatten, eine einfache Möglichkeit anzubieten, ihre ab diesem Zeitpunkt ungültigen AS-Nummern mittels Registrierung bei der VKS wieder zu aktivieren, wurde der Betrieb dieses Online-Vereinbarungsassistenten bis zum 30.09.2016 verlängert.

Seit dem 30.09.2016 erfolgt die Registrierung beim ASR der VKS nur mehr über den Vereinbarungsassistenten des neuen ASR.

Bis Jahresende 2016 konnte mit 8.000 ASB eine Vereinbarung zur Nutzung des ASR abgeschlossen werden. Somit kann für insgesamt 12.500 AS der Vorteil einer kostengünstigen Entsorgung von Verpackungen genutzt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die überwiegende Mehrheit der ASB, die in der Vergangenheit bereits im Anfallstellen-Service der ARA registriert waren, auch eine Vereinbarung mit der VKS abgeschlossen haben.

5.3 Durchführung von Analysen

5.3.1 Analyse der Sammlung von Haushaltsverpackungen

Zum Nachweis der getrennt gesammelten Verpackungsmassen gemäß § 9 (4) VerpackVO und als Basis für die Berechnung der erzielten Verwertungsquoten gemäß § 9 (6) VerpackVO sind bundesweite repräsentative Analysen der Verpackungsabfälle erforderlich, um die Zusammensetzung und somit die Netto-Packstoffmengen zu ermitteln. Die Ergebnisse der Analysen dienen den HSVS auch als Grundlage für die Berechnung der Netto-Sammelmenge gemäß AbgeltungsV und zur Kontrolle der Qualität der Sammelware.

Die VKS führt Sortieranalysen der Sammlung von Leichtverpackungen (Sammelfraktionen 910, 914, 915, 930, 935) sowie von Metallverpackungen (Sammelfraktion 920) durch. Grundlage für diese Analysetätigkeiten ist das gemeinsam mit den HSVS und dem BMLFUW abgestimmte Analysekonzept. Im Analysekonzept werden die Rahmenbedingungen und Anforderungen (z. B. Stichprobenumfang, Genauigkeit, ...) für die Durchführung der Sortieranalysen festgelegt. Als Sortierfraktionen werden zumindest die Tarifkategorien, welche der jeweiligen Sammelkategorie gemäß VerpackVO zuzuordnen sind, sowie allfällige Fehlwürfe betrachtet.

Mit der Durchführung der Analysetätigkeiten wurde ein technisches Büro unter Einhaltung der Vorgaben des BVergG beauftragt. Im Rahmen der Durchführung der Analysen achtet die VKS auf die Einhaltung der im Analysekonzept festgelegten Rahmenbedingungen sowie auf die Qualitätssicherung (z. B. durch Vor-Ort-Besuche an den Sortierstandorten, ...) und koordiniert den Daten- und Informationsfluss zwischen HSVS und dem Auftragnehmer.

Gemäß dem Analysekonzept erfolgt nach Abschluss der Analysetätigkeiten durch die VKS ein Umliegen der Analyseergebnisse auf die österreichweiten Netto-Sammelmengen als Grundlage für den Nachweis gemäß § 9 (4) VerpackVO und für die Berechnung der Netto-Sammelmengen gemäß AbgeltungsV.

5.3.2 Analyse der Sammlung von gewerblichen Verpackungen

Die Prüfung der Sammlung von gewerblichen Verpackungen erfolgt laut Analysekonzept 2016 im Rahmen von STNP.

5.4 Letztverbraucherinformation

Grundlage für die Tätigkeiten der VKS im Bereich Letztverbraucherinformation ist das jährlich zu aktualisierende Öffentlichkeitsarbeitskonzept der VKS, welches mit den HSVS und dem BMLFUW abzustimmen ist. Inhalt des Öffentlichkeitsarbeitskonzepts sind neben den Zielen und Grundsätzen Schwerpunkte für die Projektstätigkeit durch die AbfallberaterInnen, Vorgaben für die AbfallberaterInnen-Schulungen und Regelungen für die Abwicklung von Sonderprojekten zur Letztverbraucherinformation. Das Öffentlichkeitsarbeitskonzept beinhaltet jeweils Vorgaben für das darauffolgende Jahr. Folgend beschriebene Tätigkeiten der VKS beruhen somit auf dem im Jahr 2015 erstellten Konzept.

5.4.1 Koordinierung der finanziellen Abgeltung

Die VKS schloss im Jahr 2015 eine Vereinbarung mit den Vertretern der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Österreichischer Städtebund, Österreichischer Gemeindebund, ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände) über die Höhe der finanziellen Abgeltung und entsprechende Valorisierungsregeln bis Ende 2017 ab. Es waren somit im Jahr 2016 keine diesbezüglichen Tätigkeiten notwendig.

Auf Basis dieser bestehenden Vereinbarung führte die VKS die Berechnung der Valorisierung durch und übermittelte die für das Jahr 2016 gültigen Letztverbraucherentgelte an die SVS und die Vertragspartner zur Anwendung bei der Abrechnung der Leistungen der Letztverbraucherinformation.

5.4.2 Koordinierung der Information der Letztverbraucher

Die VKS gestaltete gemeinsam mit der ARA als Ausschreibungsführer das Programm für die AbfallberaterInnen-Seminare unter Berücksichtigung der Grundsätze des Öffentlichkeitsarbeitskonzepts der VKS und stand den AbfallberaterInnen bei allen Schulungen als Vortragende und zum Informationsaustausch zur Verfügung.

Neben den klassischen Tätigkeiten der AbfallberaterInnen sind zusätzliche Mittel für Sonderprojekte zur Letztverbraucherinformation vorgesehen, deren Finanzierung seit 2016 über die VKS abgewickelt wird. Die Beurteilung und Zusage einer finanziellen Unterstützung erfolgt in Abhängigkeit zur Höhe der angeforderten Mittel entweder in Abstimmung mit dem Ausschreibungsführer (bis EUR 5.000,00) oder durch Abstimmung mit allen HSVS (über EUR 5.000,00). Im Jahr 2016 konnten sieben Sonderprojekte zur Letztverbraucherinformation mit bis zu EUR 5.000,00 finanziell unterstützt werden.

Weiters ist die VKS Mitglied der ÖWAV-Arbeitsgruppe „Image des Abfalls“ zum Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017.

5.5 Mitarbeit bei der kosteneffizienten Gestaltung der Verpackungssammlung

Die VKS nahm an den Gesprächen bzw. Verhandlungen der SVS mit den Kommunen hinsichtlich der Ausarbeitung der „Vereinbarung 2016 über allgemeine Vorgaben zur Sammlung von Haushaltsverpackungen“ teil.

Durch die Teilnahme an Fachveranstaltungen, Meetings mit Stakeholdern und den Besuch von abfallwirtschaftlichen Anlagen wird ein kontinuierlicher Wissensaufbau der VKS gewährleistet, um die bescheidgemäße Aufgabenstellung bestmöglich zu erfüllen.

5.6 Gestaltung von Schlichtungsmodalitäten

Mit der Errichtung von Arbeitsgruppen sowie der Einberufung von Ausschusssitzungen werden durch die VKS Einrichtungen bzw. Entscheidungsgremien betreut, um auf verschiedenen Ebenen Sachthemen gemeinsam lösungsorientiert diskutieren, ausarbeiten und beschließen zu können.

Der Ausschuss der Arbeitsgruppen ist dabei das Entscheidungsgremium, in welchem das BMLFUW sowie die Geschäftsführer aller am Markt tätigen SVS vertreten sind. Grundsätze der Zusammenarbeit sowie das Abstimmungsverhalten in den Ausschusssitzungen sind Teil der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen SVS und VKS, wurden gemeinsam ausgearbeitet und sind somit für alle SVS in gleichem Maße gültig. Die im Ausschuss gemeinsam getroffenen Entscheidungen bilden die Grundlage für eine reibungslose Umsetzung von Aufgaben in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der VKS.

Die VKS wurde ihrer Aufgabe als Schlichtungsstelle gerecht, indem sie den anfragenden SVS Wirtschaftsprüfer genannt hat, welche von den jeweiligen SVS für die Überprüfung der Einhaltung der Gleichbehandlung bei Vertragspartnern beauftragt wurden.

6 Aufgaben zur Umsetzung der Abgeltungsverordnung

Entsprechend ihrer Verpflichtung gemäß § 29b (2) AWG 2002 haben die HSVS mit Direktverträgen bundesweit Verträge mit den Gemeinden / Gemeindeverbänden (GK) über die Abgeltung der angemessenen Kosten für gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen abgeschlossen (GK-Verträge). Der Verpflichtungsumfang und das Berechnungsmodell zur Ermittlung der Abgeltungsmassen (AM) werden durch die Abgeltungsverordnung Haushaltsverpackungen (BGBl-II-2015/274, kurz: AbgeltungsV) für die Umsetzung ab 01.01.2016 vorgegeben. Dazu nahm die VKS an den Abstimmungsgesprächen zwischen SVS und den Vertretern zur Abwicklung der AbgeltungsV der Gebietskörperschaften teil.

Die VKS wurde von den HSVS beauftragt, die jährliche Berechnung der Abgeltungsmasse durchzuführen und die Abwicklung der korrekten Bezahlung bis zum 30.04. des Folgejahres zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird durch die VKS dem Österreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund, der ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände, dem BMLFUW und dem System übermittelt.

Damit die HSVS, wie mit den Gebietskörperschaften vereinbart, realistische Akonto-Zahlungen leisten konnten, wurden von der VKS die dazugehörigen Akontierungsmassen je Sammelkategorie, Gebietskörperschaft und HSVS berechnet. Nach Kontrolle durch die HSVS wurde den Gebietskörperschaften die Information über die jeweiligen Akontierungsmassen von der VKS übermittelt.

7 Abfallvermeidungs-Förderung der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen

Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen (HSVS) und Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen (GSVS) gemäß § 29 (4) Z 4 AWG 2002 haben die Vermeidung von Abfällen durch Aufwendungen von zumindest 0,5 % der Summe der jährlich für die Entpflichtung eingenommenen Entgelte für Abfallvermeidungsprojekte zu fördern.

Die Vergabe der durch alle SVS aufzuwendenden Mittel hat nach § 29 (4c) AWG 2002 gemeinsam zu erfolgen; dabei haben sie sich eines unabhängigen Dritten zu bedienen.

Die VKS wurde als unabhängiger Dritter von den SVS mit der treuhändigen Verwaltung der Mittel zur Förderung der Abfallvermeidung sowie mit der Durchführung der Vergabe der Förderungen im Rahmen von objektiven Verfahren beauftragt.

Grundlage dieser Vereinbarung ist das mit den SVS und dem BMLFUW abgestimmte „Förderprogramm für die Abfallvermeidungs-Förderung der SVS“. Das Förderprogramm ist einmal jährlich zu aktualisieren und wird auf der Website der VKS veröffentlicht. Inhalt des Förderprogramms sind thematische und administrative Vorgaben und Regeln, die von den Förderwerbern, aber auch von der VKS und den SVS, einzuhalten sind.

Um dem Auftrag der objektiven Projektauswahl gerecht zu werden, wurde eine Jury eingerichtet, welche Empfehlungen für die zu fördernden Projekte abgibt und auch Aufgaben im Rahmen der Erfolgskontrolle übernehmen kann. Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:

- BMLFUW (Vorsitz)
- Österreichischer Städtebund / Österreichischer Gemeindebund
- Verbindungsstelle der Bundesländer
- Arbeiterkammer
- Wirtschaftskammer Österreich
- Wissenschaftliche Vertretung aus dem Bereich Abfallwirtschaft
- Wissenschaftliche Vertretung aus dem Bereich Betriebsökologie / Nachhaltigkeit

Die VKS übernimmt im Rahmen dieser Tätigkeiten alle notwendigen Aufgaben von der Ausschreibung bis zum Abschluss von Förderverträgen und fungiert als Kontakt zu der Jury und den Förderungswerbern bzw. – nach Abschluss des Fördervertrags – den Fördernehmern. Das Finanzmanagement der Abfallvermeidungs-Förderung, von der Aufforderung zur Einzahlung der Fördermittel durch die SVS bis hin zur Kontrolle der Abrechnungen bei Projektabschluss, fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich der VKS.

Kurzbeschreibungen der laufenden und abgeschlossenen Projekte und weitere Informationen zur Abwicklung der Abfallvermeidungs-Förderung der SVS finden sich in Anlage 1 zu diesem Leistungsbericht.

Die VKS fungierte als Kooperationspartner des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bei der Bewerbung der „European Week for Waste Reduction (EWWR)“.

8 Begriffsdefinition

AbgeltungsV	Abgeltungsverordnung
AS	Anfallstelle(n)
ASB	Anfallstellenbetreiber
ASR	Anfallstellenregister
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
B-PCGK	Bundes-Public Corporate Governance Kodex
BVergG	Bundesvergabegesetz
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GSVS	Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen
HSVS	Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen
IKS	Internes Kontrollsystem
IR	Interne Revision
ÖWAV	Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
SVS	Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen
STN	Systemteilnehmer
STNP	Systemteilnehmerprüfungen
VerpackVO	Verpackungsverordnung
VKS	VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
WP	Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft(en)

9 Anlagen

Anlage 1: Jahresbericht 2015&2016 – Abfallvermeidungs-Förderung der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen